

IVI

Iv.I. • Postfach 1267 • 56451 Westerburg

per Einwurf-Einschreiben

An das

Landgericht Saarbrücken
-Strafvollstreckungskammer-

Franz-Josef Röder Str.15
66104 Saarbrücken

JVA Rheinbach, den 08.08.2010

Antrag auf gerichtlichen Entscheids gemäss §§ 109 / 114.2 StVollzG

Peter Scherzl, JVA 53359 Rheinbach

Interessenvertretung Inhaftierter

Initiative gegen Rechtsbeugung / Dokumentationsstelle von
Gewalt und Willkür im deutschen Strafvollzug

Post: Postfach 1267, 56451 Westerburg
Internet: www.ivi-info.de
E-Mail: kontakt@ivi-info.de
dokustelle@ivl-info.de



Sehr geehrte Damen und Herren.

Sowohl als persönlich betroffener Inhaftierter in der JVA 53359 Rheinbach als auch in meiner Eigenschaft als Bundesvorstand der o.g. Initiative

-Kläger-

beantrage(n) ich/wir hiermit, die JVA Saarbrücken

-Beklagte-

vertreten durch deren Anstaltsleitung

zu verpflichten, die von ihr zeitweilig unterschlagene Einschreibsendung an den in der JVA Saarbrücken inhaftierten Herrn Thomas Hans Schmidt unverzüglich an Herrn Schmidt (und alle weiteren Empfänger) auszuhandigen.

Wir beantragen die Gewährung rechtlichen Gehörs innerhalb dieses Verfahrens und die Gewährung von Prozesskostenhilfe, sowie zur Vermeidung von Rechtsnachteilen die Beiordnung des Herrn Rechtsanwaltes

-Dr. Ulrich Kamann-

Asselner Hellweg 93

44319 Dortmund

Wir beantragen, die Beklagte zu verpflichten, alle mir/uns durch diesen Rechtsstreit entstandenen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Wir beantragen ausdrücklich die gerichtliche Feststellung bzgl. der Rechtswidrigkeit im Verhalten der Beklagten. Dieser Antrag ist gerechtfertigt, denn ich/wir beabsichtigen Amtshaftungsklage gegen das Land.

-2-



In Kooperation zu:

Strafvollzugsarchiv der Universität Bremen • Rote Hilfe • BAG-S • Komitee für Grundrechte und Demokratie • Verein gegen Rechtsmissbrauch • Gefangenenrundbrief Mauerfall • Nothilfe Birgitta Wolf • Gefangenen Info • Arbeitskreis kritischer Strafvollzug • DBH-Lotse • Freilabonnements für Gefangene • UJZ Hannover • ABC Berlin • Gefangenen-initiative 90 • Zeck • Alhambra • Radio Flora • u.a.

Anschriften siehe www.bsd-info.de

Eilantrag nach § 114.2 StVollzG. ist berechtigt, da zu befürchten ist, dass die Beklagte ihr rechtswidriges Verhalten fortführt und wiederholt.

Wir beantragen im Rahmen der Ermittlung von Amts wegen die Weiterleitung einer Kopie dieser Klageschrift an die zuständige Staatsanwaltschaft Saarbrücken. Ich/wir erstatten hiermit Strafanzeige gegen die verantwortliche Leitung der JVA Rheinbach wegen vorsätzlicher Rechtsbeugung im Amt sowie der versuchten Unterschlagung der an Herrn Thomas Hans Schmidt gerichteten Einschreibsendung, in der sich neben persönlichem Anschreiben an Herrn Schmidt auch weitere persönlich adressierte Briefsendungen an die ebenfalls in der JVA Saarbrücken inhaftierten Iv.I. Mitglieder

-Dirk L.-

-Aurel K.-

-Frank Z.-

befanden. Auch diese Sendungen wurden durch die Beklagte unterschlagen. Die betroffenen Gefangenen erhielten keinerlei Auskunft darüber, dass an sie gerichtete Post angekommen und nicht ausgehändigt wurde. Die von mir/uns im Juni 2010 übersandte Einschreibsendung wurde über Wochen hinweg einfach unterschlagen und lediglich aufgrund unserer/meiner Nachfrage bei Herrn Schmidt im Juli 2010 bequeme sich dann die Beklagte, ihm erst am 19.07.2010 zu unterrichten, dass besagte Einschreibsendung angehalten worden sei und nicht ausgehändigt würde. Ohne meine/unsere Nachfrage hätte Herr Schmidt niemals von der Existenz dieser an ihn gerichteten Sendung erhalten und es ist davon auszugehen, dass die Beklagte diese Sendung unterschlagen wollte. Die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, Herrn Schmidt unverzüglich über die Anhaltung zu informieren. Dies gilt ebenso bzgl. der anliegenden Briefsendungen an die o.g. 3 Genannten, deren volle Namen hier nicht genannt werden, da dieses Schreiben über die Website der Iv.I. bundesweit veröffentlicht wird. Nach Inaugenscheinahme der Unterlagen durch die Kammer des LG Saarbrücken, werden die vollen Namen der Genannten offensichtlich werden.

Für den Fall des Bestreitens der versuchten Unterschlagung dieser Einschreibsendung und der vorsätzlich begangenen Rechtsbeugung im Amt im Bezug auf 'Eröffnung' über die Ankunft und Nichtaushändigung werden wir auf Anforderung der erkennenden Kammer sowohl den Einschreibbeleg und die Zustelldokumentation der DP AG vorlegen, welche sich z.Zt. in der Iv.I. Bundesgeschäftsstelle Westerburg befinden.

Wir beantragen auch die Feststellung der Rechtswidrigkeit im Verhalten der Beklagten im Bezug auf die unterlassene Mitteilung darüber, dass die Sendung angekommen und nicht ausgehändigt wurde.

Ausweislich der Schreiben vom 25.07. und 01.08.2010 teilt uns/mir Herr Thomas Hans Schmidt, der die Iv.I. in der JVA Zweibrücken seit ca. 1 Jahr als Repräsentant vertritt, mit, dass ihm erst am 19.07.2010 eröffnet worden sei, dass besagte Sendung angehalten worden sei. Die JVA würde dies damit "begründen", dass diverse Passagen des von mir verfassten Textes (welcher im übrigen in der JVA Rheinbach verfasst und ohne jede Beanstandung durch die Postkontrolle weiterversandt wurde) angeblich

-das Erreichen des Vollzugszieles bei Herrn Schmidt gefährden würde-

-grob unwahre und entstellende Schilderungen bzgl. des Vollzugs-

-Beleidigungen und Diffamierungen-

-Gefährdung der Sicherheit und Ordnung in der JVA-

enthalten bzw. darstellen würden. Diese abstrakt zusammenkonstruierten "Begründungen" der Beklagten entbeh-

ren zum einem jedweder Grundlage und zum anderen ist aufgrund derartiger – aber sehr wohl bekannter – pauschalierter, nicht begründeter Behauptungen überhaupt nicht nachvollziehbar, woraus denn die angeblichen Gefährdungen, Beleidigungen, Falschbehauptungen überhaupt bestehen. Die Beklagte behauptet in pauschaler Weise einfach mal wieder in der bekannten Manier einfach derartiges und wird nicht konkret, wozu sie jedoch eigentlich verpflichtet wäre.

Desweiteren teilt Herr Schmidt in seinen beiden u.g. Briefen mit, ihm sei dann seitens der Anstaltsleitung erklärt worden, dass die Iv.I. als "Gefahr für den Strafvollzug" angesehen wird und das es der beklagten nicht genehm sei, wenn weitere Gefangene ebenfalls Mitglieder der Iv.I. würden.

Die Iv.I. wurde 2005 gegründet und ist Nachfolger der Netzwerk Selbsthilfe e.V. Sie wird als Initiative geführt und ist völlig legal. Es ist schon mehr als bemerkenswert, dass die Beklagte als "Gefahr für den Strafvollzug" bezeichnet. Wenn mit Gefahr das völlig legale, gesetzeskonforme Handeln der Iv.I. und der durch uns geführten Dokumentationsstelle gemeint ist, dann ist das wieder einmal mehr bezeichnend für Strafvollzug, dem es natürlich mehr als nur unangenehm ist, dass Gesetzesverstöße und diverse Rechtsbeugungen durch uns dokumentiert und veröffentlicht werden. Wir stimmen zu, dass wir eine 'Gefahr' für diejenigen innerhalb des Strafvollzugs sind, die in ihrer Funktion Gefangene rechtswidrig behandeln, Gesetze und Verordnungen zum Nachteil Gefangener aushebeln, diese willkürlich und schikanös behandeln, diese nötigen und bedrohen uvm. Die Dokumentationsstelle der Iv.I. umfasst nunmehr über 1000 Schilderungen Gefangener, welche derartige Vorgehensweisen ganz eindrucksvoll belegen. Das Vollzug ein kapitaales Interesse daran hat, dass all dies nicht offenkundig und publik wird, ist nachvollziehbar ... und auch das unsere Tätigkeit als Gefahr seitens des Vollzugs gewertet wird. Das ändert jedoch nichts daran, dass es in diesem Land nicht schon wieder verboten ist, kritisch und auch gegen Strafvollzug (in der derzeit durchgeführten Form) zu sein.

Selbst wenn die beanstandeten Texte innerhalb des Briefwechsels zwischen Herrn Schmidt und mir Beleidigungen und/oder Falschbehauptungen meinerseits enthielten (welches jedoch mit Nachdruck bestritten wird !!) so sind die in der angehaltenen Sendung enthaltenen Äusserungen als s.g. vertrauliche Äusserungen im Sinne des Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit 1 Absatz 1 GG zu werten und umfasst. Der Schutz der Privatsphäre geht nicht deshalb verloren, weil der Briefverkehr der Überwachung nach dem Strafvollzugsgesetz unterliegt. Ich verweise dbzgl. auf den Beschluss des BVerfG. vom 26.04.1994, NJW 1995, 1015. Dieser auch Strafgefangenen durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährte besondere Schutz der Vertrauensbeziehung greift nicht nur bei Äusserungen gegenüber Familienangehörigen, sondern auch bei Personen, zu denen ein enges Vertrauensverhältnis besteht. (BVerfG. Beschluss vom 23.11.2006, NJW 2007, 1194)

Offensichtlich geht es der Beklagten einzig darum in rechtswidriger Weise den Kontakt zwischen kritisch denkenden Gefangenen zu be- und zu verhindern. Dies ergibt sich aus den o.g. Äusserungen der Anstaltsleitung zu Herrn Schmidt im Bezug darauf, dass die Iv.I. als Gefahr eingestuft sei. An dieser Stelle möchte ich einflechten, dass uns derartige Vorgehensweisen nur zu bekannt sind. Vor ca. 1 Jahr behauptete der unlängst verstorbene Anstaltsleiter der JVA Bochum, Henning Köster, gar und gegenüber der StVK des LG Bochum, gegen die wir auch wegen Briefanhaltung einschreiten mussten, dass es sich bei der Iv.I. um eine verbotene terroristi-

sche Vereinigung handeln würde.

Beweis für die wahrscheinliche Richtigkeit unserer Vermutung, dass es der Beklagten einzig darum geht, den Kontakt zwischen gefangenen Iv.I. Mitgliedern zu be- und zu verhindern, ist auch der Umstand, dass die weiteren, sich in der Sendung an Herrn Schmidt befindlichen 3 weiteren Briefsendungen ebenfalls klammheimlich angehalten wurden. Um dies zu verwirklichen, schreckt die Beklagte selbst vor rechtswidrigem Verhalten nicht zurück. Sie wird schwerlich erklären - und auch nicht belegen - können, dass die Iv.I. eine Gefahr für den Strafvollzug darstellt. Aber es wird einfach behauptet.

Der Beklagten ist aus dem seit über einem Jahr geführten und stets kontrollierten Briefwechsel zwischen Herrn Schmidt und mir auch völlig klar, dass auch ich inhaftiert bin. Auch ich hätte über die Anhaltung der Post informiert werden müssen. (§ 30(3) StVollzG.) Die Sendung wurde nicht zurückgesandt sondern unterschlagen. Ich beantrage gerichtlichen Entscheid bzgl. der Rechtswidrigkeit.

Der an mich gerichtete Brief des Herrn Schmidt, den dieser am Montag den 26.07.2010 bei der Frühstücksausgabe zur Weiterbeförderung durch die JVA an die DP AG abgab, wurde in ebenfalls rechtswidriger Weise ausweislich des Poststempels dieser Sendung erst am 30.07.2010 bei der DP AG eingeliefert. Auch dies ist ein Verstoß gegen § 30(2) StVollzG. Auch dbzgl. beantrage ich gerichtlichen Entscheid und Feststellung der Rechtswidrigkeit im Verhalten der Beklagten.

Einmal davon abgesehen, dass es mir völlig freisteht, Herrn Schmidt zu schreiben, was immer ich will, so ist es der ^{Beklagten} zudem völlig belassen, ob sie gegen mich/uns Strafanzeige wegen angeblicher Beleidigung/Diffamierung/Falschbehauptung erstatten will. :-). Für das was wir behaupten haben wir Zeugen in "Hunderter-Pack's" innerhalb der durch uns u.a. geführten Dokumentationsstelle.

Die Beklagte hat auch nicht dargelegt, warum sie gemäss Verfügung zu § 30 nicht zumindest den unbedenklichen Text (Inhalt) an Herrn Schmidt bekanntgegeben hat. Auch dbzgl. beantrage ich hiermit, die Rechtswidrigkeit im Verhalten der Beklagten gerichtlich festzustellen. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die der Sendung beiliegenden Briefbögen der Iv.I. für Herrn Schmidt, der die Iv.I. als einer von nunmehr insgesamt 73 Repräsentanten auch nach aussen hin vertritt.

Es wird hiermit auch ausdrücklich beantragt, alle an mich gerichteten Schreiben des LG Saarbrücken (insbesondere die, in denen Erwidrungsfristen genannt sind) per förmlicher Zustellung und gegen schriftliches Empfangsbekennnis zu übersenden, damit diese nicht ebenfalls klammheimlich im vollzuglichen Geschäftsgang verschwinden, bzw. verschwunden gegangenwerden.

Mit der Bitte um Eingangsbestätigung verbleibe ich
mit höflichen Grüßen

Peter Scherzl

